

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961 I

Berlin, den 11. März 1961

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
23.2.61	Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1948)	93
15.2.61	Anordnung über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis	93
25. 2.61	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Unterrichtsmittel und Schulmöbel	97
25.2.61	Anordnung über die Ausbildung der Leiter von Jugendherbergen und Touristenheimen	98
22.2.61	Anordnung Nr. 4 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte	99
	Hinweis auf Verkündigungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	100

**Verordnung
über den Beitritt der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik zum Internationalen
Schiffssicherheitsvertrag (London 1948).
Vom 23. Februar 1961**

§ 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist dem am 10. Juni 1948 auf der internationalen Konferenz zum Schutze des menschlichen Lebens auf See in London unterzeichneten Vertragswerk (Internationaler Schiffssicherheitsvertrag, London 1948) beigetreten.

(2) Das Vertragswerk, bestehend aus

1. dem Schlußprotokoll,
2. dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Anhang A),
3. den Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B),
4. Entschließungen und Empfehlungen der Konferenz (Anhang C—D),

wird im Sonderdruck Nr. 335 des Gesetzblattes* veröffentlicht.

§ 2

Das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See und die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (§ 1 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 dieser Verordnung) sind am 26. April 1960 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. April 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 1931 über das Internationale Übereinkommen zum Schutze des

- menschlichen Lebens auf See — Schiffssicherheitsvertrag, London 1929 — (RGBl. II S. 235),
- b) die Verordnung vom 22. Dezember 1932 zur Sicherung der Seefahrt (RGBl. II S. 243),
 - c) die Verordnung vom 18. Oktober 1903, betreffend das Ruderkommando auf See (RGBl. S. 283),
 - d) die Anordnung vom 24. November 1953 zur Inkraftsetzung der Ordnung zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) (GBI. S. 1211).

Berlin, den 23. Februar 1961

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Verkehrswesen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

K r a m e r

**Anordnung
über die Niederlassung von Ärzten und Zahn-
ärzten in eigener Praxis.
Vom 15. Februar 1961**

§ 1

(1) Erfahrenen Ärzten und Zahnärzten kann nach abgeschlossener Fachausbildung zur Durchführung ambulanter medizinischer Betreuung der Bevölkerung die Erlaubnis zur Niederlassung in eigener Praxis (im folgenden Niederlassungserlaubnis genannt) erteilt werden. In der Regel soll die Niederlassungserlaubnis für ein Fachgebiet, in Ausnahmefällen höchstens für zwei Fachgebiete, erteilt werden.

(2) Der in eigener Praxis niedergelassene Arzt oder Zahnarzt führt für eigene Rechnung die medizinische Betreuung der Bevölkerung haupt- oder nebenberuflich durch.

* Der Erscheinungstermin wird im GBl. II bekanntgegeben.